

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Abgeordnetengesetz ändern zur Aufhebung der automatisierten Anpassung der Abgeordnetenentschädigung**

Der Landtag möge beschließen:

1. Die automatisierte Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Abs. 4 bis 6 Abgeordnetengesetz (AbgG) wird ersatzlos gestrichen.
2. Zur schnellstmöglichen Umsetzung der Änderung des Abgeordnetengesetzes wird der Hauptausschuss beauftragt, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und diesen zu der Oktober-Plenarsitzung 2023 zur ersten Lesung einzubringen.

#### Begründung:

Die innerhalb des Abgeordnetengesetzes zu Beginn der 7. Legislaturperiode vorgenommene Verlängerung der automatisierten Erhöhung und Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (Fünftes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 7/247 vom 29. November 2019<sup>1</sup> in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, Drucksache 7/490) ist zu stoppen durch vorzunehmende Streichung der Absätze 4, 5 und 6 sowie Anpassung des Abs. 1 in § 5 Abgeordnetengesetz.

Nach jetzigem Wortlaut des § 5 Abs. 6 werden die Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung gemäß den Absätzen 4 und 5 jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres bis sechs Monate nach dem Zusammentritt des achten Landtages automatisiert vorgenommen. Der § 5 des Abgeordnetengesetzes<sup>2</sup> lautet derzeit wie folgt:

#### **„§ 5 Entschädigung**

- (1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine monatliche Entschädigung
  1. in Höhe von 7 604,62 Euro, die gemäß Absatz 4 angepasst wird, sowie
  2. in Höhe von 1 003,39 Euro, die gemäß Absatz 5 angepasst wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetzentwurf der Präsidentin zu „Fünftes Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften“ v. 20.11.2019 zur Drucksache 7/247, [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/EL-VIS/parladoku/w7/drs/ab\\_0200/247.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/EL-VIS/parladoku/w7/drs/ab_0200/247.pdf), abgerufen am 04.09.2023.

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg (Abgeordnetengesetz – AbgG), <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/abgg>, abgerufen am 04.09.2023.

- (2) Zusätzlich erhält das Mitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1 856,86 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 15 Absatz 4 direkt an das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg abgeführt wird. Die Entschädigung wird gemäß Absatz 4 angepasst.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Parlamentarischen Geschäftsführer erhalten eine Amtszulage. Vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 beträgt die Amtszulage für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden 70 Prozent sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Parlamentarischen Geschäftsführer 35 Prozent der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, erhalten sie jeweils die Hälfte der Amtszulage nach Satz 2. Der auf die Entschädigung nach Absatz 2 entfallende Anteil der Amtszulage wird an das Versorgungswerk abgeführt, soweit er die in § 5 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegte Höchstgrenze nicht überschreitet; die Amtszulage vermindert sich um den die Höchstgrenze überschreitenden Betrag. Hat eine Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende, darf die Summe ihrer Amtszulagen die Amtszulage einer oder eines alleinigen Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 werden entsprechend der Einkommensentwicklung der Arbeitnehmerentgelte in Brandenburg angepasst; maßgeblich sind die zusammengefassten Wirtschaftsbereiche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1342 der Kommission vom 22. April 2015 (ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt diese Anpassung abzüglich der Differenz der Einkommensveränderung der alten und der neuen Länder ohne Einbeziehung des Landes Berlin im Bezugsjahr in Prozentpunkten, soweit die Arbeitnehmerentgelte in den neuen Ländern stärker steigen als in den alten Ländern.
- (5) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 Nummer 2 wird entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg angepasst.
- (6) Die Anpassungen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen jährlich zum 1. Januar und enden sechs Monate nach dem Zusammentritt des achten Landtags.
- (7) Die jährliche Anpassung der Entschädigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach den Maßgaben der Absätze 4 bis 6 und 8 wird für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt.

- (8) Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach Absatz 4 zu ermittelnden Einkommensentwicklung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Einkommensentwicklung der alten und der neuen Länder ohne Einbeziehung des Landes Berlin sowie die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg bis zum 1. September eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Maßgeblich sind die Daten des abgelaufenen Jahres im Vergleich zum vorangegangenen Jahr. Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht den Bericht als Drucksache und die angepassten Beiträge der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 vor Ablauf des Jahres im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I.“

Die Absätze 4, 5 und 6 sind zu streichen und eine Anpassung des Abs. 1 vorzunehmen, sodass zukünftig wieder jede beabsichtigte Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung im Plenum im Rahmen eines regulären Gesetzgebungsverfahrens zu erörtern ist. So war auch die Rechtslage in Brandenburg vor der entsprechenden Änderung in der 6. Legislaturperiode durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. April 2017.<sup>3</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1975 im sog. Diätenurteil (Urteil vom 5. November 1975 zum Az. 2 BvR 193/74) eine automatisierte Diätenerhöhung als verfassungswidrig erachtet. Dementsprechend ist zwingend jede einzelne Veränderung der Höhe der Abgeordnetendiäten gesondert „im Plenum zu diskutieren“ und muss im Plenum „vor den Augen der Öffentlichkeit“ beschlossen werden. So sieht es auch der Bund der Steuerzahler, der strikt gegen einen Automatismus der Diätenerhöhung von Abgeordneten ist.<sup>4</sup>

Durch die Änderung des Abgeordnetengesetzes durch Streichung der Absätze 4 bis 6 in § 5 wird die Höhe der Entschädigung der Abgeordneten künftig wieder durch ein normales Gesetzgebungsverfahren ohne Automatismus vorgesehen, sodass jede etwaige Änderung im Plenum diskutiert und beschlossen werden muss. Nur so kann auf aktuelle Entwicklungen reagiert und gleichzeitig Transparenz hergestellt werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes v. 20.04.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 7]), [https://bra-vors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl\\_I\\_23\\_2013.pdf](https://bra-vors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_I_23_2013.pdf), abgerufen am 04.09.2023.

<sup>4</sup> Vgl. SZ-Online v. 13.12.2017 zu „Bund der Steuerzahler kritisiert Diätenerhöhung“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundestag-bund-der-steuerzahler-kritisiert-diaeten-erhoehung-1.3789840>, abgerufen am 04.09.2023.